

Die Norm SIA 118/243 erhöht die Rechtssicherheit

Text Walter Schläpfer*

Die Norm SIA 118/243 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von verputzten Aussenwärmedämmungen. Sie ergänzt die Norm SIA 118, welche Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen regelt. Rechtsverbindlichkeit erhält sie, wenn sie zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Formulierung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil bezeichnet wird.

Was ist unter einem Ausgleichsputz zu verstehen, was unter einer Bewegungsfuge, was unter einem Trennschnitt? Damit Missverständnisse gar nicht erst entstehen können, definiert die Norm SIA 118/243 elf der wichtigsten Fachbegriffe.

Der Werkvertrag

Werkverträge müssen zukünftig wesentlich detaillierter ausgearbeitet sein. So werden als Beilage massstäbliche Planunterlagen verlangt. Festzulegen sind

auch die Termine für den Beginn der Arbeitsausführung auf der Baustelle und die Fertigstellung der Arbeiten.

Da Ausmasszuschläge nicht mehr zulässig sind, müssen die Leistungsverzeichnisse ebenfalls genauer verfasst werden. So müssen beispielsweise Flächen bis 5 m² und gekrümmte Flächen als separate Positionen ausgeschrieben werden.

Auf Verlangen des Bauherrn sind als Beilagen technische Merkblätter der Systemkomponenten, eine Deklaration der Komponenten nach SIA 493, Sicherheitsdatenblätter der Komponenten und eine Referenzliste beizulegen.

Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen. Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum und dürfen nur mit deren Einverständnis weiterverwendet werden.

Die Pflichten des Bauherrn

- Erstellen Luftdichtigkeitskonzept
- Überprüfung der Toleranzen des Untergrundes oder des Traggrundes
- Festlegung der Sockellinie
- Ergänzung der Schutzbeschichtung im Erdreich bis zur Sockellinie
- Lüften von Neubauten
- Kontrolle bei Schnittstellen von zwei Werken
- Überwachung der Anforderungen an den Witterungsschutz

* Bereichsleiter Gipsergewerbe beim Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband, w.schlaepfer@malergipser.com



Es lohnt sich, den Werkvertrag genau zu studieren und sich als Unternehmer bei seiner Formulierung einzubringen. Wer mag es schon, wenn er am Ende im Regen steht, weil er sich um die rechtlichen Aspekte zu wenig gekümmert hat? (Bild: Eberhard Grames, © Keystone/Bilderberg)

Planung und Ausführung

Der in diesem Beitrag beschriebene werkvertragliche Teil für verputzte Aussenwärmee-dämmungen, die Norm SIA 118/243, grenzt sich klar von der Norm SIA 243 ab. Norm SIA 243 regelt Planung und Ausführung von verputzten Aussenwärmee-dämmungen. Die wesentlichen Neuerungen der Norm SIA 243 sind ausführlich in Ausgabe 6/2008 von applica beschrieben. Der Beitrag befindet sich auch auf der Homepage des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes: www.smgv.ch → Fachzeitschrift applica → Rückschau applica 2008.

- Gerüste bis zu einer Arbeitshöhe von 3,0 m
- Witterungsbedingte Arbeitsunterbrüche

Eine lange Liste umfasst Leistungen, welche dem Unternehmer gesondert vergütet werden müssen, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind. Darunter fallen Baustelleneinrichtungen, Abbrüche und Demontagen von Bauteilen, das Erstellen und Rückbauen von Musterflächen und das Aufbringen eines speziellen Sonnenschutzes ans Gerüst bei der Verlegung von nicht weissen EPS-Platten.

Die Pflichten des Unternehmers

- Prüfung des Untergrundes auf dessen Eignung
- Kontrolle der Mass-Toleranzen zusammen mit der Bauleitung
- Abgabe einer Liste mit der genauen Bezeichnung der verwendeten Materialien inklusive ihrer Kennwerte und Qualitäten
- Abgabe von Anleitungen für die Instandhaltung und Nutzung des Werkes bei dessen Übergabe. Diese werden derzeit in den Technischen Kommissionen des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes ausgearbeitet.

Vergütungsregelungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Vorlage von 5 Putzmustern bis 0,5 × 0,5 m
- Erstmaliges Prüfen der Untergrund-Feuchtigkeit

Ausmass und Zahlungsmodalitäten

Die Abgeltung von Erschwernissen durch den Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse, der sogenannte Ausmasszuschlag, ist nicht zulässig. Das Ausmass wird mit den effektiven Abmessungen ermittelt. Durchdringungen werden einfach gemessen. Vom Ausmass nicht abgezogen werden neu Flächen von Öffnungen, Aussparungen und ähnliches von weniger als 1,0 m² (bisher 0,5 m²).

Alle Bauteile (wie Kanten, Untersichten, Kleinflächen usw.) müssen separat ausgeschrieben werden:

In Ziffer 5.2.4 ist festgelegt, welche Bauteile beziehungsweise welche Tätigkeiten nach welchen Masseinheiten (Fläche, Länge, Stück) ausgemessen werden.

Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die ausschliesslich darauf zurückzuführen sind, dass der Bauherr die Anleitungen für die Instandhaltung nicht befolgt. ■